

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN / NECKARKATZENBACH
BETREFF ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
ZU DEN BEBAUUNGSPLÄNEN „SOLARPARK NEUROTT NEUNKIRCHEN“ UND
„SOLARPARK NEUROTT NECKARKATZENBACH“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
vom 23.12.2024 bis 31.01.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	23.01.2025	<p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Oberirdische Gewässer • Gewerbeaufsicht • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	23.01.2025	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB. Er wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geändert. 2. Im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes ist eine geplante Sonderbaufläche „Agri-PV“ dargestellt; im Bebauungsplan ist das Gebiet als „Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt. Wir bitten die beiden Bezeichnungen aufeinander abzustimmen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt die Darstellung „Sonstiges Sondergebiet: Photovoltaik“ in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.</p>
			<ol style="list-style-type: none"> 3. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Regionaler Grünzug festgelegt. Da diese Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, ist hierzu noch eine Aussage über die Zielverträglichkeit durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband zu treffen 	<p>Von Seiten des Regionalverbands und der höheren Raumordnungsbehörde wird die Planung mitgetragen, sofern eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen kann.</p>
			<ol style="list-style-type: none"> 4. Das Plangebiet (Änderungsbereich Nr. 2) liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Da die Verordnung dem Flächennutzungsplan als höherrangiges Recht grundsätzlich widerspricht, ist diese Normenkollision vor dem Feststellungsbeschluss auszuräumen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Konflikt wird spätestens vor dem Feststellungsbeschluss gelöst.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5. Umweltprüfung – Umweltbericht</p> <p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>In dem derzeit vorliegenden Entwurf der städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung findet sich dazu in Nr. 7.1 der Hinweis, dass der Umweltbericht nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet werden soll.</p> <p>Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.</p> <p>Hierbei kann aus unserer Sicht auf die Unterlagen zu den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen der Gemeinde Neunkirchen für die „Solarparke Neurott“ auf den Gemarkungen Neunkirchen und Neckarkatzenbach zurückgegriffen werden. (Dabei kann für den Umweltbericht zur FNP-Änderung durchaus eine zusammenfassende Betrachtungsweise gewählt werden.)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wurde für die beiden Änderungsbereiche jeweils ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Einfachheit halber wurde für die beiden Änderungsbereiche jeweils ein gesonderter Umweltbericht erstellt.</p>
			<p>Die Plangebietsflächen der Solarparke werden sich in der Gemeinde Neunkirchen verändern für die dortige Landschaft auswirken. Hervorzuheben ist in diesem Verfahren die Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Bei der Umweltprüfung sollten insbesondere auch die Wertigkeit der in der Umgebung abwechslungsreich gegliederten Landschaft und die Wirkung der flächigen Veränderung auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild sowie die Wechselwirkungen mit der Erholungseignung der geschützten freien Landschaft (z.B. gewisse Sperrwirkung) in den Blick genommen werden.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf die dortigen Wasserschutzgebiete bzw. den Umgang damit sind ebenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen.</p> <p>Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung jedoch keine zusätzlich erhöhten bzw. keine über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Die angesprochenen Punkte wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur Standortwahl finden sich im Entwurf der städtebaulichen Begründung keine konzentrierten Aussagen; eine generelle Untersuchung von Alternativstandorten und ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der planerischen Auswahl von Solarparkflächen auf Verbands- und Gemeindeebene wird nicht näher erörtert. Zur Begründung der Erforderlichkeit der vorliegenden FNP-Änderung ist es von erhöhter Bedeutung, nachvollziehbar zu begründen, warum die vorliegenden Standorte gewählt wurden; insbesondere der Solarparkstandort im Landschaftsschutzgebiet bedarf eingehender Begründung. Es ist darzulegen, weshalb im Verbands- oder Gemeindegebiet keine gleichwertigen Alternativstandorte außerhalb des Landschaftsschutzgebiets in Frage kommen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bitten wir hierzu um ausdrückliche Erläuterung; insbesondere wäre auch von Interesse, ob der betreffenden Standortentscheidung ein konzeptionelles Vorgehen zur Sicherstellung eines einheitlichen planerischen Vorgehens auf Gemeinde- bzw. Gemeindeverwaltungsverbandsebene - z.B. in Form eines entsprechenden Kriterienkatalogs - zu Grunde lag.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung wie folgt ergänzt: <i>Da die Gemeinde Neunkirchen derzeit nicht über einen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen verfügt, erfolgte die Standortwahl individuell. Dabei wurden jedoch folgende Kriterien berücksichtigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der (landwirtschaftlich) schlechtesten Böden in Neunkirchen - reduzierte Eingriffe in das Landschaftsbild durch bestehende umfassende Gehölzstrukturen und zusätzliche Eingrünung - Die Flächen befinden sich vollständig in kommunaler Hand und weisen eine für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Größe auf.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	<p>Dabei wurde unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft die am besten geeigneten Flächen auf den Gemarkung Neunkirchen und Neckarkatzenbach gewählt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			Soweit es nicht schon geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hält geltend machen können.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			<p>6. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimagesetzgebung des Landes Baden-Württemberg auch in der Bauleitplanung Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Entwurf der städtebaulichen Begründung wird auf den allgemeinen Klimaschutz insbesondere in Nr. 1 zu Anlass und Ziel der Planung sowie in Nr. 7.3 eingegangen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien aus umweltplanerischer Sicht auch kurz erläutert wird.</p> <p>Da es sich vorliegend um die vorbereitende Planung von zwei Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes in der FNP-Änderung faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits keine weitergehenden Forderungen zum Klimaschutz zu erheben sind.</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	23.01.2025	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald. Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung).</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren noch keine weiterführenden Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigelegt. In Nr. 7.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird dazu angemerkt, dass eine entsprechende Ergänzung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>	<p>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht dazu auf die noch zu erwartenden Ergebnisse zum Artenschutz aus den Unterlagen der parallel im Verfahren befindlichen Bebauungspläne für die „Solarparke Neurott“ der Gemeinde Neunkirchen auf den Gemarkungen Neckarkatzenbach und Neunkirchen zurückgegriffen werden. Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann hierzu in zusammenfassender Form als ausdrücklich erkennbarer Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht (oder gegebenenfalls als Anhang zum Umweltbericht) erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung auf Bebauungsplanebene in den Umweltbericht zur FNP-Änderung aufgenommen.</p>
			<p>Die untere Naturschutzbehörde hat in den Stellungnahmen zu den beiden Bebauungsplanverfahren auf die dazu bereits erfolgten Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Umweltplaner, hingewiesen. Die grundsätzlich abgestimmte Vorgehensweise insbesondere zur Artenerfassung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Soweit im weiteren Verfahren gegebenenfalls Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen zu erwarten sein sollten, werden diese dann im Detail auf der Ebene der parallel geführten Bebauungspläne festzulegen sein. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes auch vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden vor Verfahrensabschluss geklärt.</p>
			<p>b) <i>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope n. §§ 23 - 30 BNatSchG</i></p> <p>Das Plangebiet zu Änderungsbereich Nr. 1 bzw. Bebauungsplangebiet „Solarpark Neurott Neunkirchen“ liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird.</p> <p>Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen. In Nr. 7.1 des vorgelegten Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird der Naturpark bereits angesprochen; im Rahmen der Offenlage sollen noch entsprechende Ausführungen in dem Umweltbericht als Abwägungsgrundlage ergänzt werden. Weitergehende verfahrensrechtliche Schritte werden dann hierzu nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Als ein größeres Hindernis stellt sich aus naturschutzrechtlicher Sicht die vollständige Lage des Änderungsbereichs Nr. 2 bzw. des Bebauungsplangebietes „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ (LSG) dar. Dazu finden sich schon erste Ausführungen unter Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung. Wie zutreffend erwähnt, ist aus rechtssystematischen Gründen keine Zulassung des Vorhabens im Wege einer Befreiung möglich (vgl. dazu Nr. 4 der baurechtlichen Stellungnahme oben). Nach den bisherigen Abstimmungsgesprächen zwischen der Gemeinde Neunkirchen und der unteren Naturschutzbehörde kommt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Anpassung der LSG-Verordnung im Wege eines Zonierungsverfahrens in Betracht. Unter anderem sind vor Einleitung des Verordnungsverfahrens die Herleitung der getroffenen Standortauswahl</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in den Verfahrensunterlagen besonders zu begründen. Es handelt sich bei der Zonierung um ein separates Verordnungsverfahren in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Öffentlichkeit. Die Besonderheit hierbei ist u. a., dass das Plangebiet Teil der LSG-Verordnung bleibt. Das entsprechende Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung muss allerdings vor dem Beschluss über die vorgesehene FNP-Änderung abgeschlossen sein. Hinweis: Mit der Durchführung des naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahrens ist unsere Verwaltungsfachkraft, betraut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Im vorliegenden Fall gab es zu den sonstigen im Umfeld der FNP-Änderung vorhandenen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien umfangreiche Vorgespräche mit der Gemeinde und dem beauftragten Umweltplaner. Dies hat dazu geführt, dass insbesondere die anzutreffenden Streuobstbestände und Biotope aufgrund der vorgesehenen Festlegungen der Bebauungspläne vollständig geschont bzw. erhalten werden können. Die vorgesehene Abgrenzung der Bauflächen zur FNP-Änderung berücksichtigt dies entsprechend, sodass hierzu keine weitergehenden Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Insbesondere wegen der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen zum Artenschutz kann momentan zwar noch keine abschließende Aussage zu diesem Punkt getroffen werden. Wir gehen jedoch aller Voraussicht nach davon aus, dass diesbezüglich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zur FNP-Änderung erforderlich werden. Voraussetzung für einen ordnungsgemäßigen Beschluss über die vorgesehene FNP-Änderung ist die zuvor abgeschlossene Durchführung des entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahrens zur Änderung der LSG-Verordnung (Zonierung, vgl. unter obiger Nr. 1. b).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Feststellungsbeschluss wird erst nach Abschluss der LSG-Zonierung gefasst.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung noch keine detaillierteren Ausführungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>In Nr. 7.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung sind Hinweise enthalten, dass zur Ermittlung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die entsprechenden Angaben aus den noch zu erstellenden Umweltberichten zu den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen zurückgegriffen werden kann. Zum weiteren Verfahrensverlauf bitten wir demnach, die betreffenden Ergebnisse in die FNP-Unterlagen aufzunehmen; eine Darstellung der wesentlichen Eckpunkte und grundlegenden Informationen der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen aus den beiden Bebauungsplänen in dem noch erforderlichen Umweltbericht zur FNP-Änderung wäre insoweit geeignet.</p>	<p>Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht gehen auf die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung ein.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Details zu einzelnen Kompensationsmaßnahmen werden dann im Verfahren zu den jeweiligen Bebauungsplänen zu regeln sein.</p> <p>Für die FNP-Ebene muss aus den Unterlagen zur Abwägung dem Grunde nach jedenfalls deutlich werden, dass der entstehende Kompensationsbedarf in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu bewältigen sein wird.</p>	
			<p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopeverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i></p> <p><u>Zu Änderungsbereich Nr. 1 bzw. Bebauungsplangebiet „Solarpark Neurott Neunkirchen“:</u></p> <p>In seinem südwestlichen Bereich wird das Plangebiet zwar durch einen 500 m-Suchraum des Biotopeverbunds mittlerer Standorte tangiert. Jedoch kann durch den festgelegten Erhalt und die darüber hinaus vorgesehenen Ergänzungen von Biotopeverbundelementen eine ausreichende Funktionalität für den betroffenen Suchraum weiterhin gesichert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Zu Änderungsbereich Nr. 2 bzw. Bebauungsplangebiet „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“:</u></p> <p>Das Plangebiet wird lediglich durch einen schmalen 1.000 m-Suchraum des Biotopeverbunds mittlerer Standorte gequert. Jedoch kann durch den im Bebauungsplan ebenfalls festgelegten Erhalt und die darüber hinaus vorgesehenen Ergänzungen von Biotopeverbundelementen besonders im Rahmen einer intensivierten Randbegrünung auch eine ausreichende Funktionalität für den betroffenen Suchraum weiterhin gesichert werden.</p> <p>Erfasste Wildkorridore sind nicht betroffen.</p> <p>Demnach verbleiben für die FNP-Ebene zum Biotopeverbund wie auch zum Generalwildwegeplan keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i></p> <p>Bei entsprechender Ergänzung der Verfahrensunterlagen und Berücksichtigung der o. g. Anmerkungen - insbesondere zur rechtzeitigen Änderung der LSG-Verordnung (Zonierung) - rechnen wir nach derzeitigem Kenntnisstand seitens der unteren Naturschutzbehörde für das weitere FNP-Änderungsverfahren nicht mit dem Verbleib erheblicher Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	23.01.2025	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich der Änderung der Flächennutzungspläne "Solarpark Neurott", Gemarkung Neunkirchen und "Solarpark Neurott", Gemarkung Neckarkatzenbach keine Altlasten bzw. altastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.</p> <p>Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu beachten. Zudem wurde im nachgelagerten Bebauungsplan verfahren ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.	
			Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von jeweils mehr als 0,5 Hektar sind für die Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.	Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der FNP-Änderung. Sie sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu beachten.
			Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzugeben. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.	s.o.
			Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Der Rückbau ist durch einen Städtebaulichen Vertrag zu regeln.
	Landratsamt NOK Forst	23.01.2025	Durch die Planungen sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWalG) direkt betroffen. Auf dem für das Sondergebiet Solarpark Neurott ((2) in Anlage 2) vorgesehenen Flurstück befindet sich unmittelbar angrenzend an die Vorhabensfläche Wald im Sinne des § 2 LWalG. Durch die Untere Forstbehörde des Neckars-Odenwaldes-Kreises bestehen unter Berücksichtigung der o.g. Punkte keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Auf dem Flurstück 160 befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 LWalG. PV-Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die gesetzliche Waldbstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht direkt die Flächennutzungsplanänderung. Eine Berücksichtigung der Hinweise obliegt dem Vorhabenträger.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf-/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. 	
			<ol style="list-style-type: none"> 2. Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. 	s.o.
			<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstellen). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. 	s.o.
			<ol style="list-style-type: none"> 4. Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. 	s.o.
			<ol style="list-style-type: none"> 5. Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. 	s.o.
			<ol style="list-style-type: none"> 6. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. 	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung werden grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, Struktur des umliegenden Bestandes) berücksichtigt. Möglichkeiten einer evtl. Reduktion des Waldabstandes werden dabei geprüft.</p>	s.o.
			<p>Es wird daher empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Betreibern des Solarparks und den Waldeigentümern zur Regelung von etwaigen auftretenden Haftungsfragen zu treffen. Als Untere Forstbehörde sehen wir keine Bedenken und haben keine Anmerkungen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen des konkreten Vorhabens zu beachten. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	23.01.2025	<p>Gemäß § 13 Absatz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) des Landes Baden-Württemberg nehmen Gesundheitsämter bei Planungsvorhaben, Genehmigungsverfahren, Baumaßnahmen und anderen Maßnahmen, die wesentliche gesundheitliche Belange der Bevölkerung betreffen, Stellung zu den gesundheitlichen Auswirkungen dieser Vorhaben.</p> <p>Die beiden Plangebiete liegen vollständig im Wasserschutzgebiet (WSG) „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen (Schutzzone III) und in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Ein zentraler Aspekt des Gewässerschutzes ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, § 62) und die Regelungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG BW § 53) zu beachten.</p> <p>Für den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im WSG gilt beispielsweise, dass ausschließlich Wasser ohne chemische Zusätze zur Reinigung der Solarmodule verwendet werden darf. Beim Bau der Anlage ist nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial für Bodenauffüllungen erlaubt. Es muss stets sichergestellt werden, dass keine Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangen, sowohl während der Bauphase als auch bei späteren Wartungsarbeiten.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Flächennutzungsplanänderung. Diese sind im Rahmen der Vorhabenplanung und dem Betrieb des Solarparks zu beachten.</p>
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	23.01.2025	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben Einwände. Die beiden Plangebiete befindet sich laut Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.</p> <p>Die Beanspruchung von Böden und Flächen hat sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Der Schutz und der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen sind für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Deshalb ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Die Errichtung von PV-Anlagen sollte daher in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.</p>	<p>Die Einwände werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des dringend gebotenen zeitnahen Ausbaus der Erneuerbaren Energien innerhalb der nächsten Jahre wurde eine zeitliche Befristung für die Nutzung des Solarparks in den Bebauungsplan aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Die darauffolgende Nachnutzung für die Landwirtschaft wird ebenfalls im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Die technischen Anlagen des Solarparks können nach Ablauf der Befristung problemlos rückstandsfrei entfernt werden. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.	Erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen sind aktuell nicht zu erwarten.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	17.01.2025	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen. In den Randbereichen der einzelnen Flächen befinden sich Baumreihen mit Wiesen, Gehölzstreifen oder Feldhecken. Eine maßgebliche Vorbelastung lässt sich nicht begründen, sodass auch aufgrund der Größe von 10 ha gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden können. Dies steht einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass durch die umfassende Ein- und Durchgrünung sowie die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden sollen. Die geplante Anlage soll von Grünflächen durchbrochen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Gemäß der Weiterentwicklung der baden-württembergischen Flurbilanz ist die Fläche als Vorbehaltstor I eingestuft. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grüngürtel (Z) und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G). Die Planunterlagen sind dahingehend zu korrigieren, da dort stellenweise von einem Vorrang statt Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gesprochen wird.</p>	Der Anregung wurde gefolgt und die Planunterlagen entsprechend angepasst.
			<p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung wird dargelegt, dass die Funktionen des Regionalen Grünzugs erhalten bleiben bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>
			<p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G) sollen gem. Plansatz 2.2.3.3 die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.</p> <p>Ferner heißt es in der Begründung zum Plansatz: Die Vorbehaltsgebiete beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete. In diesen Gebieten soll den Belangen des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Nutzungsbeschränkungen bzw. besondere Auflagen ergeben sich für diese Gebiete aus den jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Das Plangebiet liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 29.03.1999. In diesen Wasserschutzzonen ist davon auszugehen, dass eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als weniger kritisch einzustufen ist, insb. da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund steht das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dem Vorhaben nicht entgegen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Im Ergebnis bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: In den Planunterlagen sollte vermerkt werden, dass die Vorhabenfläche im Fachplan Landesweiter Biotopverbund „Feldvogelkulisse“ zum großen Teil als „Sonstige Fläche“ gekennzeichnet ist und dass der am nördlichen Gebietsrand laufende Graben im Fachplan Landesweiter Biotopverbund „Gewässerlandschaften Aue“ als „Gewässerlandschaften Aue“ dargestellt ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April 2024 statt.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht Teil des Planentwurfs, wurde aber im Rahmen der 1. Offenlage als neue Fläche gemeldet. Die Aufnahme der Fläche in den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik wird im Rahmen der Abwägung derzeit geprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	16.01.2025	<p>Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat am 21.11.2024 die Aufstellung der Bebauungspläne beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich von Neunkirchen und nordwestlich von Neckarkatzenbach zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden und ausweislich der vorgelegten Begründung künftig eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) darstellen. Der Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kleiner Odenwald am 03.12.2024 gefasst.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
			<p>SP Neunkirchen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs beträgt rund 10 ha und liegt rund 300m östlich des Ortsrandes von Neunkirchen. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Wiesenflächen). Die Fläche ist durchsetzt mit Baumreihen und Gehölzstreifen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
			<p>Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor.</p> <p>Die Fläche ist durch Baugrenzen unterteilt, sodass die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten werden und sich drei Flächen für die Belegung mit PV-Modulen ergeben (Betrifft nur Neunkirchen). Zulässig sein sollen in diesen: Solarmodule, die punktuell in den Untergrund geschraubt oder gerammt werden sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren sowie sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des SO-Gebiets dienen. Die maximale Höhe der Solarmodultürme soll 4 m betragen und die Grundflächenzahl (GRZ) soll auf 0,7 festgesetzt werden. Alle Flächen innerhalb der Umzäunung sind als Magerwiese einzusäen und entsprechend zu pflegen. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. Plansatz (PS) 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Dies steht dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Zusatz Neckarkatzenbach: Dies steht dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegen, zumal die Gemarkung Neckarkatzenbach vollständig als benachteiligtes Gebiet im Sinne des § 3 Nr. 7 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) eingestuft ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur</i></p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grüngzugs (Z) und eines Vorbehaltungsgebiets für den Grundwasserschutz (G). Die sich ergebende Konsellation wird folgendermaßen eingeordnet:</p> <p>Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grüngüze als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grüngüze nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung wird dargelegt, dass die Funktionen des Regionalen Grüngzugs erhalten bleiben bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>
			<p>Neunkirchen: Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastrukturen, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grüngzugs auszugehen, da die geplante Anlage den Regionalen Grüngzug nur kleinräumig tangiert. Ausweislich des Planungskonzeptes ist außerdem eine umfassende Ein- und Durchgrünung vorgesehen, die u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern und eine ökologische Aufwertung bewirken soll. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Regionalen Grüngzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Neckarkatzenbach: Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastrukturen, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Grüngzuges sowie des öffentlichen Interesses, welches wir zwar grundsätzlich für Photovoltaikfreiflächenanlagen gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) als gegeben ansehen, ist jedoch aufgrund der Lage innerhalb des LSG „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ die Auflösung dieses Konfliktes nötig, bevor an dieser Stelle eine Zustimmung erteilt werden kann. Hier ist ausweislich der Planunterlagen eine Zonierung des LSG geplant.</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zur Lösung des Konflikts wird ein Zonierungsverfahren durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung wird erst gefasst, wenn das Zonierungsverfahren abgeschlossen ist.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gem. PS 2.2.3.3 G ERP dienen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz der vorsorglichen Sicherung von Nutzungswürdigen Grundwasservorkommen und beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete (hier Zone III des Wasserschutzgebiets (WSG) „Tiefbrunnen Untere Au“-Neunkirchen und „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“). In ihnen sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. In der Begründung wird dargelegt, dass durch die Wasserdurchlässigkeit der Beläge von Zufahren und Wartungsflächen sowie dem Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das im Planbereich ausgewiesene Wasserschutzgebiet werden bei Beachtung der Ge- und Verbote der WSG-Verordnung und der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan nicht erwartet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf z.T. auf ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz hingewiesen wird, dies sollte angepasst werden. Weiterhin ist im Planteil des FNP-Vorentwurfs eine geplante Sonderbaufläche „Agri-PV“ dargestellt, dies bitten wir zu prüfen.</p>	Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf entsprechend angepasst.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	16.12.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmafachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Wir verweisen auf unsere entsprechenden Stellungnahmen in den nachgeordneten BPL-Verfahren vom 06.12.2024 bzw. vom 09.12.2024. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.01.2025	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>1.3 Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung volumfähiglich zu berücksichtigen.</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-) versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.</p> <p>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auch das Schutzgut Boden berücksichtigt.
			<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2.1 Ingenieurgeologie</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geofahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Wir verweisen auf die im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Solarpark Neurott Neunkirchen“ und „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ mit den Schreiben jeweils vom 15.01.2025 (Az. RPF9-4700-57/86/2 und Az. RPF9-4700-57/87/2) zu den Planungsbereichen abgegebenen ingenieurgeologischen Stellungnahmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Stellungnahme Bebauungsplan "Solarpark Neurott Neunkirchen" vom 15.01.2025</i></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2.1 Ingenieurgeologie <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</i></p>
			<p>Stellungnahme Bebauungsplan "Solarpark Neurott Neckarkatzenbach" vom 15.01.2025 2.1 Ingenieurgeologie <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen</i></p>	<p><i>Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</i></p>
			<p>2.2 Hydrogeologie <i>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</i> <i>Auf die Lage des Änderungsbereiches Nr. 1 (Solarpark Neurott Neunkirchen) innerhalb der Schutzzone III des mit RVO vom 05.08.1991 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Untere Au“ (LUBW-Nr. 225.222) und des Änderungsbereichs Nr. 2 (Solarpark Neurott Neckarkatzenbach) innerhalb der Schutzzone III des mit RVO vom 29.03.1999 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“ (LUBW-Nr. 225.015) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</i> <i>Die Schutzbefestigungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietverordnung) festgelegt.</i> <i>Aktuell findet im Planungsraum keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.3 Geothermie <i>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
			2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Das Plangebiet „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ befindet sich am Rande eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Ziegeleirohstoffen. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	09.01.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	13.12.2024	Gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des FNP zu den BBP Solarpark Neurott Neunkirchen und Solarpark Neurott Neckarkatzenbach bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterauschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	09.01.2025	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Portfolio- & Stakeholdermanagements Kabel- & Freileitungen Hochspannung Sparte 110-kV-Netz (NETZ TILM) <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Portfolio- & Stakeholdermanagement bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Netzregion Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNT) <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Baufächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.01.2025	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	31.01.2025	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu den Bebauungsplänen „Solarpark Neurott Neunkirchen“ und „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	LNV Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	24.12.2024	a) Allgemeine Informationen Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie	Die allgemeinen Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet.</p> <p>Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen.</p>	
			<p>Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungseitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.</p>	Die allgemeinen Informationen werden zur Kenntnis genommen.
			<p>b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete</p> <p>Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen.</p> <p>Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten.</p> <p>Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) und Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen.</p>	
			<p>Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten. • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden. • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparken, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen. • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. • Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nationalen Naturlandschaften den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz unterstützen.</p> <p>Den Forderungen wird mit der Planung weitestgehend entsprochen. Es werden nahezu vollständig Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch eine Eisaat des Solarparks werden die Flächen aufgewertet; die biologische Vielfalt wird dadurch gestärkt. Durch den Erhalt der umgebenden Grünstrukturen, die Ergänzung durch Heckenpflanzung wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Solarparks erzielt. Die Lage im Naturpark wird dadurch berücksichtigt.</p> <p>Durch die bestehende Photovoltaikpflichtverordnung in Baden-Württemberg sind in neuen Wohn- und Gewerbegebieten verpflichtend Photovoltaikanlagen herzustellen.</p> <p>Die Betroffenheit mit dem Landschaftsschutzgebiet wird mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt. Es ist eine Zonierung des LSG geplant.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.</p> <p>Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ohnehin nicht gewünscht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur</p> <p>Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten</p>
21.	Stadt Eberbach	22.01.2025	Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Gemeinde Binau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	Gemeinde Neckargerach	16.12.2024	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	Gemeinde Obrigheim	17.12.2024	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände vor. Wir halten eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
25.	Gemeinde Schönbrunn	07.01.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Neckarzimmern	17.12.2024	Zu dem Verfahren bringt die Gemeinde Neckarzimmern keine Bedenken oder Anregungen vor. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
27.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.